

Dankesrede anlässlich der Verleihung des

Cicero-Rednerpreises 2014

am 27. März 2014

Professor Dr. Andreas Voßkuhle
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Graf

Sehr geehrter Herr Ueding,

Lieber Friedrich Wilhelm Graf,

Sehr geehrte Mitglieder der Jury,

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Gerichtspräsidenten werden mitunter wegen der Urteile des Gerichts, dem sie vorsitzen, gelobt oder getadelt, Rednerpreise erhalten sie eher selten. Auch durch die sog. Cicero-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, - dort ging es um die Durchsuchung von Redaktionsräumen und die Beschlagnahme von Datenträgern wegen des Verdachts eines Verrats staatlicher Geheimnisse durch die Zeitschrift Cicero – dürfte sich diese Ausgangslage nicht wesentlich geändert haben. Dass sich die Jury gleichwohl dazu entschieden hat, mir den Cicero-Rednerpreis für das Jahr 2014 zu verleihen und diese Entscheidung auch noch so überaus geistreich und charmant begründet, ist für mich eine große Ehre und Freude und ich danke Ihnen allen und insbesondere dem Stifter, meinem Laudator und dem Festredner dafür herzlich. Gleichwohl muss ich gestehen, dass mich der Preis in eine gewisse Verlegenheit bringt. Denn den meisten anwesenden wird sich eine Frage aufdrängen: Warum hält der Präsident des Bundesverfassungsgerichts eigentlich Reden? Gilt nicht vielmehr die gute alte Devise, die Friedrich Wilhelm Graf zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht hat: „Das Gericht spricht durch seine Entscheidungen und nicht über sie!“

Wie bei jeder Alltagsweisheit liegt in diesem Satz ein wahrer Kern, aber eben nicht die ganze Wahrheit. Auch diesen Umstand hat Friedrich Wilhelm Graf bereits scharfsinnig herausgearbeitet. Mir bleibt da nur die Gelegenheit zu einigen ergänzenden Beobachtungen aus der Täterperspektive. Damit verbinden möchte ich ein Plädoyer für das Format der Rede als solches, das in der digitalen Kommunikationsgesellschaft zu den aussterbenden Arten zu zählen scheint.

Meine erste These lautet:

1. Gerichte können Rechtsfrieden nur schaffen, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihnen vertrauen.

Unsere Verfassung schafft Rahmenbedingungen, die Vertrauen ermöglichen sollen. An erster Stelle zu nennen ist hier Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen!“ Hinzu treten Art. 1 Absatz 3, 20 Absatz 3, und die Artikel 92 bis 104 GG. Diese institutionelle Absicherung der Rechtsprechung als ein „neutrales Verfahren“ ist sehr wichtig, reicht jedoch nicht aus, um dauerhaft Vertrauen zu schaffen. Das Vertrauen der Bevölkerung muss sich die Justiz selbst immer wieder erarbeiten, durch zügige Bearbeitung der Verfahren, umsichtige

Verfahrensleitung und nicht zuletzt gut begründete Entscheidungen. Gleichzeitig muss die Justiz klären, wie sie arbeitet; sie darf kein „Buch mit sieben Siegeln“ sein.

Denn – und das ist meine zweite These

2. Weder das Bundesverfassungsgericht noch die Fachgerichte können auf ein vertieftes Allgemeinwissen der Öffentlichkeit über Recht und Justiz bauen. Selbst politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger ist die Welt des Rechts, zumal des Verfassungsrechts, häufig fremd.

Viele Aspekte, die aus der gerichtlichen Binnensicht selbstverständlich erscheinen, findet die Öffentlichkeit überraschend. Hierzu gehört etwa der Umstand, dass das Votum in einem Senatsverfahren beim Bundesverfassungsgericht nicht selten mehrere hundert Seiten umfasst, denen mehrere tausend Seiten Anlagen beigelegt sind, und diese Aufbereitung nur den Ausgangspunkt für die intensive Beratung bildet. Auch wissen nur wenige Menschen, dass jede Verfassungsrichterin und jeder Verfassungsrichter zusätzlich zu den „großen“ Senatsverfahren an über 1000 Kammerverfahren im Jahr mitwirkt und jede dieser Verfassungsbeschwerden ausführlich votiert wird, ungeachtet dessen, dass die meisten Entscheidungen ohne Gründe ergehen.

Nicht zuletzt über den Vorgang der Rechtsanwendung selbst existieren häufig nur vage Vermutungen. So assoziieren nicht wenige Bürgerinnen und Bürger mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die methodisch weitgehend ungebundene Feststellung des politisch Klugen, des ökonomisch Vernünftigen oder des moralisch Guten. Umgekehrt findet sich aber auch die Ansicht, richterliche Rechtsfindung erschöpfe sich im schlichten Abgleich eines Sachverhalts mit einem präzisen Normtext, was zwingend zu einem eindeutigen Ergebnis führe. Der Umstand, dass beide Annahmen unzutreffend sind, ist nur schwer zu vermitteln. Ohne diese Vermittlungsarbeit kommt es aber zu Fehlvorstellungen und Irritationen, die das Vertrauen in die Justiz nachhaltig gefährden. Warum entscheiden Gerichte unterschiedlich? Was hat es mit Sondervoten auf sich? Wieso kann sich die Rechtsprechung ändern, obwohl die Gesetze die gleichen geblieben sind? Auf diese Frage müssen Gerichte Antworten geben können. Vor allem aber müssen sie darauf bedacht sein, falschen Erwartungen entgegen zu treten.

Falsche Erwartungen und Einschätzungen entstehen vor allem dort, wo es innerhalb der Bevölkerung an Orientierungswissen fehlt und andere Akteure des öffentlichen Lebens die Arbeit und die Entscheidungen des Gerichts – bewusst oder unbewusst- missverständlich interpretieren.

Damit bin ich bei meiner dritten These:

3. Das Bundesverfassungsgericht ist auf die kritische Auseinandersetzung mit seiner Tätigkeit in der Öffentlichkeit angewiesen. Es muss aber unzutreffende Zuschreibungen und Fehldeutungen seiner Arbeitsweise und seiner Entscheidung entgegen treten, um das Vertrauen in die Justiz nicht zu gefährden

Die Justiz steht in der Öffentlichkeit. Vor allem „große Verfahren“ werden von den Medien und der Politik aufmerksam begleitet. Mit der Urteilsverkündung oder Beschlussbekanntgabe geben Gerichte den Entscheidungstext aus der Hand. Öffentliche Kritik, Einordnung und Folgenanalyse von Entscheidungen gehören vor diesem Hintergrund zum Gerichtsalltag. Gerade das Bundesverfassungsgericht, dessen Entscheidungen vom Ergebnis der häufig auf den politischen Prozess einwirken, ist auf ein solches Feedback angewiesen. Es fördert die nachhaltige, abgewogene und im weitesten Sinne anschlussfähige Verfassungsrechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht selbst begreift sich insofern als eine lernende Institution in einem stetigen Prozess der Verfassungskonkretisierung.

Allerdings können brisante und juristisch schwierige Entscheidungen zu sehr unterschiedlichen Bewertungen und Einschätzungen führen. Zwei Beispiele aus neuerer Zeit mögen dies verdeutlichen:

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Berichterstattung zur OMT-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar diesen Jahres. Es geht in diesem Verfahren, das dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt wurde, vereinfacht gesagt um die rechtliche Zulässigkeit des Ankaufs von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank. Die Bandbreite der Kommentare in der überregionalen Tagespresse changierte zwischen „kluger Schachzug“, „Amtsanmaßung“ und „Geste der Unterwerfung“. Auch zwischen der Überschrift „Karlsruhe sucht Rat“ und „Karlsruhe erklärt, was Luxemburg sagen soll“, besteht ein augenfälliger Unterschied.

Ein weiteres Beispiel: Das BVerfG hat mit Urteil vom 26. Februar 2014 die Drei-Prozent-Klausel bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für unzulässig erklärt. Auch hier liegen die Schlagzeilen weit auseinander. Die einen sehen das Bundesverfassungsgericht als „Reparaturbetrieb der Demokratie“ oder stellen nüchtern fest: „Richter betonen Chancengleichheit“. Die anderen konstanteren enttäuscht: „Das hat Europa nicht verdient“ und wittern einen „verfassungsrechtlich verkleideten Europaskeptizismus“ oder Karlsruher Allmachtansprüche.

In solchen Fällen kann es geboten sein, die hinter einer Entscheidung stehenden Rechtsprechungslinien zu erläutern. Das gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zu Fragen der europäischen Integration Auswirkungen haben, die nicht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt sind. Wir leben in einem vereinten Europa mit einem europäischen Gerichtsverbund. Dass das Gericht Anstrengungen unternehmen muss, sein Handeln auch gegenüber einer europäischen Öffentlichkeit zu kommunizieren, ist deshalb ein nicht von der Hand zu weisender Gedanke. Diesem Zweck dienen z.B. die Vorträge, die meine Kolleginnen und Kollegen und ich selbst zu ganz unterschiedlichen Anlässen in Brüssel, in Luxemburg, bei anderen Verfassungsgerichten oder bei internationalen wissenschaftlichen Kolloquien halten.

Die beschriebene Situation verschärft sich noch einmal, wenn man auf die aktuellen Rahmenbedingungen der Medienberichterstattung schaut.

Das führt zu meiner vierten These.

4. Journalistische Berichterstattung über Gerichtsverfahren und Urteile ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Unter den aktuellen Bedingungen der Medienwelt ist die Aufgabe der Justizberichterstattung noch einmal schwieriger geworden. Deshalb gewinnt eine zweite, vom Zeitdruck entlastete Rezeptionsphase an Bedeutung.

Journalistinnen und Journalisten sehen sich häufig mit Entscheidungen von 30, 60 oder über 100 Seiten Länge konfrontiert – und müssen ihren Redaktionen sofort, d.h. wenige Minuten nach Verkündung, „liefern“. Zum Nachdenken bleibt hier oft nur wenig Zeit, obwohl oder gerade weil die Erstberichterstattung der Trend setzt. Denn was die Nachrichtenagenturen und die in Echtzeit berichtenden Medien wie Fernsehen, Hörfunk und Nachrichtenseiten im Internet aus einer Entscheidung „machen“. Prägt den Mainstream in der ersten Rezeptionsphase. Die Erstberichterstattung ist Grundlage für Statements von Politikern, Experten und anderen Meinungsführern. Was hier auf den Weg gebracht wurde, lässt sich später nur noch schwer korrigieren.

Gut strukturierte Pressemitteilungen sind deshalb unabdingbar, um die rasche und zutreffende Aufnahme einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu ermöglichen. Sie stellen die zentrale Aussage und das mutmaßlich besonders Interessante einer Entscheidung heraus. Damit lindern sie das Problem des immensen Zeitdrucks, lösen es aber nicht ganz. Denn der Vereinfachungsleistung einer Pressemitteilung sind Grenzen gesetzt. Differenzierte rechtliche Maßstäbe dürfen nicht rundweg durch „knackige“ Statements überspielt werden. Oder, wie ich es bereits an anderer Stelle

formuliert habe: Die öffentliche Kommunikation der Entscheidung darf nicht einebnen, was die Rechtsprechung zuvor entschieden hat. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in Auslegung des Grundgesetzes seinen Entscheidungen zugrunde legt, gewinnt es in – mitunter harten – Auseinandersetzungen eines plural besetzten Senats. Zudem lassen sich verfassungsgerichtliche Entscheidungen nicht von ihren Gründen ablösen. Denn erst durch ihre Begründung gewinnt die verfassungsgerichtliche Entscheidung jene Legitimität, die sie angesichts ihrer oft weitragenden Folgen in politischen und gesellschaftlichen Bereich braucht.

Umso wichtiger erscheint eine zweite Phase der Rezeption nach der ersten Berichterstattung. In dieser Phase lassen sich die Entscheidungen gründlicher analysieren und in einem größeren Zusammenhang stellen. Dies geschieht zum einen in den juristischen Fachzeitschriften. Allerdings erreichen diese nur einen relativ kleinen Ausschnitt der Gesellschaft, keineswegs aber das breite Publikum. Es sind vor allem die großen Tages- und Wochenzeitungen, aber zunehmend auch einige Internetangebote, die die Entscheidungen für einen größeren Kreis interessierte Bürgerinnen und Bürger erschließen. Dazu bedürfen sie aber valider Hintergrundinformationen und vertiefter Kenntnisse der juristischen Zusammenhänge. Deshalb erläutern die Richterinnen und Richter von Zeit zu Zeit die jüngeren Rechtsprechungslinien in (Fach-)Vorträgen, Zeitungsinterviews oder in Podiumsdiskussionen und stellen sich kritischen Fragen.

Aber sind diese Kommunikationsformen nicht etwas rückgerichtet im Zeitalter der „Neuen Medien“? Wäre die Kommunikation über Facebook und Twitter nicht viel effektiver? Sollten die Richterinnen und Richter nicht eher bloggen, statt langatmige Vorträge zu halten?

Meine fünfte und letzte These lautet: nein, im Gegenteil.

5. Das klassische Format der öffentlichen Rede ist für die Gerichtskommunikation bis auf weiteres unentbehrlich. Nur die Rede erlaubt es, in direkter Kommunikation mit einer größeren Gruppe von Menschen komplexe Botschaften auszutauschen.

Was Gerichte tun, lässt sich nicht in drei Sätzen erklären. Selbst 30 oder 45 Minuten reichen hier häufig nicht aus. In dieser Zeit sollte es aber möglich sein, zumindest eine Idee dessen zu vermitteln, was Rechtsprechung ausmacht. Erleichtert wird die Vermittlung durch die Situation der Rezipienten. Die Zuhörer haben sich in der Regel überwiegend freiwillig zum Ort der Rede begeben, um etwas zu erfahren; sie sind aufnahmebereit und nicht – wie etwa bei einer Fernsehsendung- versucht, nebenbei andere Dinge zu erledigen. Gleichzeitig sehen sie sich einem heilsamen Druck ausgesetzt zuzuhören. Denn normalerweise finden sich für die Zuhörer nur wenige andere Alternativen an ihrem Platz. Sowohl ernsthafte Gespräche mit dem Nachbarn als auch das Verfassen von SMS würden im Auditorium auf ein gewisses Befremden stoßen. Darüber hinaus sorgt die Person des Redners für eine bestimmte Form von Authentizität. Sein Auftreten, seine Stimme und sein Kontakt mit dem Publikum hauchen den Worten Leben ein, geben ihnen etwas Unverwechselbares. Wer zuhause einen Vortragstext liest. Weiß vielleicht, was gesagt werden sollte, er war aber eben nicht dabei.

Danke, dass Sie heute dabei waren!